

16. Juni 2022

VEREINBARUNG BETREFFEND VORÜBERGEHENDE ÜBERNAHME UND DATENSCHUTZKONFORME AUFBEWAHRUNG DER DIGITALEN IMPFDATEN AUS DER KONKURSMASSE DER STIFTUNG WWW.MEINEIMPFUNGEN.CH

Vereinbarung

zwischen dem

Kanton Aargau, vertreten durch
Departement Gesundheit und Soziales, Bachstrasse 15, 5001 Aarau,

nachfolgend **Kanton Aargau** genannt

und der

Stammgemeinschaft eHealth Aargau, Laurenzenvorstadt 11, 5000 Aarau

nachfolgend **eHealth Aargau** genannt

mit der

Konkursmasse Stiftung meineimpfungen, vertreten durch
Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen

nachfolgend **Konkursmasse** genannt

betreffend

Vorübergehende Übernahme und datenschutzkonforme Aufbewahrung der digitalen Impfdaten aus der Konkursmasse der Stiftung www.meineimpfungen.ch

1. Einleitung

Über die Stiftung www.meineimpfungen.ch, welche schweizweit den digitalen Impfausweis aufgebaut hatte, wurde durch das Regionalgericht Bern-Mittelland am 17. November 2021 der Konkurs eröffnet. Das Konkursverfahren wird durch die amtliche Konkursverwaltung, Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland (Konkursamt) geführt. Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat mit Entscheid vom 2. Juni 2022 die Einstellung dieses Konkursverfahrens mangels Aktiven verfügt. Die entsprechende Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie im Amtsblatt des Kantons Bern ist am 8. Juni 2022 erschienen. Die Depositionsfrist zur Leistung des Kostenvorschusses läuft bis zum 18. Juni 2022. Erst danach steht fest, ob dieses Konkursverfahren durchgeführt oder definitiv mangels Aktiven eingestellt ist.

Das Konkursamt verwahrt bis zur rechtskräftigen Einstellung des Konkursverfahrens die digitalen Impfausweise der betroffenen Personen aus der ganzen Schweiz, welche auf einer Harddisk und auf kostenpflichtigen Servern gelagert sind.

Weil eine Rettung der digitalen Impfausweise bisher nicht zustande gekommen ist und die Integrität der digitalen Impfdaten nicht gewährleistet werden kann, hat das Konkursamt auf Anordnung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) nach rechtskräftiger Einstellung des Konkursverfahrens die digitalen Impfdaten vollumfänglich zu vernichten. Eine Vernichtung kann zumindest vorübergehend ausgesetzt werden, wenn mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung einer oder mehrerer Gesundheitsbehörden des Bundes und/oder der Kantone bis zum 17. Juni 2022 eine datenschutzkonforme Aufbewahrung der digitalen Impfdaten zur Wahrung der Datenschutzrechte der Betroffenen sichergestellt ist. Diesbezüglich wird auf den Brief des EDÖB vom 10. Juni 2022 an das BAG verwiesen.

2. Zweck der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung sollen vom Konkursamt bzw. von der Konkursmasse vorübergehend und treuhänderisch die digitalen Impfdaten der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer über den Kanton Aargau als Empfänger bzw. Koordinator von eHealth Aargau als Aufbewahrerin übernommen werden. Zweck ist die datenschutzkonforme Aufbewahrung der digitalen Impfdaten und die Wahrung der Datenschutzrechte der betroffenen Personen.

Die vorübergehende und treuhänderische Übertragung der digitalen Impfdaten erfolgt zum alleinigen Zweck der Wahrung der Datenschutzrechte der betroffenen Personen. Dies kann mit beinhalten, dass die Daten in einem weiteren Schritt in ein elektronisches Patientendossier zur Weiterbearbeitung überführt werden, soweit dafür ein datenschutzkonformer Weg gefunden wird.

Die Umsetzung der Datenschutzrechte der Betroffenen soll, sofern im Rahmen eines Vorprojektes eine Machbarkeitsstudie insbesondere die Wiederherstellung der Integrität der Daten als machbar einstuft, nach Abschluss des Vorprojektes erfolgen.

3. Grundlagen

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Vereinbarung beruht insbesondere auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- a) Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992
- b) Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) vom 14. Juni 1993
- c) Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 des Kantons Aargau
- d) Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 28. September 2007 des Kantons Aargau

e) Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) vom 19. Juni 2015 und seine Verordnungen

3.2 Subsidiäre Geltung des Obligationenrechts

Subsidiär gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220).

4. Leistungen und Pflichten des Kantons Aargau und von eHealth Aargau

Der Kanton Aargau hat Mittlerfunktion und übernimmt als Empfänger und Koordinator in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit und mit Zustimmung des EDÖB vom Konkursamt aus der Konkursmasse der Stiftung www.meineimpfungen.ch unentgeltlich die sich auf einer Harddisk befindenden digitalen Impfdaten sowie die entsprechenden Serverzugänge. Er übergibt diese anschliessend umgehend an eHealth Aargau als Aufbewahrerin zur treuhänderischen und vorübergehenden Verwaltung der Daten zwecks Wahrung der Datenschutzrechte der betroffenen Personen i.S. von Ziffer 2 der vorliegenden Vereinbarung. Ebenfalls übertragen werden der Domainname www.meineimpfungen.ch und die damit verbundenen Rechte. Das Konkursamt stellt sicher, dass sämtliche erforderlichen Massnahmen zur Übernahme dieses Domainnames durch eHealth Aargau erfolgen.

Die Übertragung erfolgt, sobald die vorliegende Vereinbarung in Kraft tritt mittels persönlicher Übergabe der Harddisk und der Serverzugänge (inkl. Passwörter; soweit beim Konkursamt überhaupt vorhanden) an den Kanton Aargau, welcher diese – seinerseits gestützt auf seine Leistungsvereinbarung mit eHealth Aargau – eHealth Aargau als datenschutzrechtlich zertifizierte Aufbewahrerin übergibt.

eHealth Aargau und der Kanton Aargau sind bestrebt, anschliessend im Rahmen eines befristeten gemeinsamen Vorprojektes mit dem Bundesamt für Gesundheit eine Überprüfung der Integrität und weiteren Verwendbarkeit der digitalen Impfdaten vorzunehmen und die Wahrung der Datenschutzrechte der Betroffenen zu ermöglichen.

eHealth Aargau verpflichtet sich, die Aufbewahrung der digitalen Impfdaten mit der gebührenden Sorgfalt zu erbringen. Dies unter Nutzung des neusten Stands von Wissenschaft und Technik und mit bestehendem und während der Aufbewahrung hinzugewonnenem Know-how.

eHealth Aargau ist verpflichtet, sich an Weisungen des EDÖB und der kantonalen Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz sowie an die Gesetzgebung namentlich im Bereich Datenschutz zu halten. eHealth Aargau setzt nur sorgfältig ausgewählte, gut instruierte und ausreichend qualifizierte Mitarbeitende zur Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung ein.

Sollte eine Datenrettung nicht möglich sein, so verpflichtet sich eHealth Aargau, für eine fachgerechte Vernichtung der Daten verantwortlich zu sein.

Ab Inkrafttreten der Vereinbarung ist das Konkursamt nicht mehr für allfällige Fragen und Auskünfte der Nutzerinnen und Nutzer von [meineimpfungen](http://www.meineimpfungen.ch) zuständig. Die Sicherstellung der Datenschutzrechte der Nutzerinnen und Nutzer soll im Rahmen eines gemeinsamen Vorprojektes des BAG, des Kantons und eHealth Aargau geklärt werden. Das beabsichtigte Vorprojekt seitens BAG, Kanton und eHealth Aargau bzw. die Umsetzung einer allfälligen künftigen Weiterbearbeitung der Daten stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zum Abschluss des Vorprojektes geklärt ist, wohin sich die Betroffenen mit ihren Auskunfts-, Einsichts-, Berichtigungs- und Lösungsansprüchen wenden können und welches die Rahmenbedingungen für die entsprechenden Ansprüche sind. Während der Durchführung des Vorprojektes können keine Auskunfts- und Lösungsbegehren bearbeitet werden.

5. Vergütung

Die Übertragung der digitalen Impfdaten, der erforderlichen Serverzugänge sowie des Domainnamens durch das Konkursamt erfolgt unentgeltlich.

6. Übergabe der Impfdaten

Das Konkursamt übergibt dem Kanton Aargau umgehend nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung die vollumfänglichen digitalen Impfdaten aus der Konkursmasse der Stiftung www.meineimpfungen.ch sowie den Domainnamen www.meineimpfungen.ch und die Serverzugänge unentgeltlich und vorbehaltlos. Er darf nach der Übergabe über keine diesbezüglichen Daten und Zugänge mehr verfügen.

Es übergibt dem Empfänger physisch die Datenträger, welche sämtliche digitalen Impfdaten enthalten, gegen eine entsprechende Quittung und übergibt diesem auch die Zugangsdaten zu den entsprechenden Servern und zum Domainnamen bzw. ermächtigt den Kanton Aargau, die entsprechenden Umschreibungen direkt bei den zuständigen Stellen vorzunehmen.

Ab Inkrafttreten vorliegender Vereinbarung ist das Konkursamt sowie die Konkursmasse im Zusammenhang mit sämtlichen Kosten für die Übertragung/Aufbewahrung/Vernichtung/Hosting-Kosten etc. durch den Kanton Aargau sowie eHealth Aargau schadlos zu halten.

7. Geheimhaltungsverpflichtung

Die Parteien dieser Vereinbarung, deren Mitarbeitende, Subunternehmen und Hilfspersonen unterstehen im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung dem Amtsgeheimnis. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich auf alle Systeme, Prozesse und Daten. Aufgrund der Geheimhaltungsverpflichtung sind sämtliche Tatsachen und Daten (namentlich betreffend Impfstatus der Betroffenen) im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vereinbarung, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, geheim zu halten. Dies unabhängig davon, ob solche Informationen unmittelbar aufgrund der Erfüllung dieser Vereinbarung oder bloss bei Gelegenheit der Erfüllung erlangt werden. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung ist bei gezogenen Dritten schriftlich aufzuerlegen.

8. Datenschutz und Datensicherheit

eHealth Aargau und der Kanton Aargau erfüllen eine öffentliche Aufgabe und unterstehen daher als öffentliche Organe im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 DAG direkt dem IDAG (§ 2 Abs. 1 IDAG). Sie verpflichten sich zur vollumfänglichen Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

eHealth Aargau verfügt über eine datenschutzrechtliche Zertifizierung gemäss EPDG und wird regelmässig auditiert. eHealth Aargau verfügt zudem über ein Informations- und Datensicherheitskonzept und hat sich gegenüber dem Kanton Aargau überdies vertraglich zur Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit verpflichtet.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Änderungen der Vereinbarung

Es wird festgehalten, dass die vorliegende Vereinbarung jederzeit mit Einverständnis beider Parteien abgeändert werden kann. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Form.

9.2 Salvatorische Klausel

Soweit sich diese Vereinbarung in einzelnen Bestimmungen als unwirksam erweisen sollte, ist die Geltung der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

9.3 Streitschlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten suchen die Parteien das gemeinsame Gespräch und bemühen sich um eine Einigung. Zeichnet sich ab, dass auf diesem Weg eine Einigung innert nützlicher Frist nicht möglich ist, kann auf Vorschlag einer Partei ein Mediationsverfahren durchgeführt werden. Beide Parteien können eine Mediationsperson vorschlagen und einigen sich auf eine der vorgeschlagenen Personen zur zeitnahen Durchführung einer Mediation. Können sich die Parteien nicht auf eine einvernehmliche Lösung einigen, ist das zuständige Gericht anzurufen.

9.4 Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird mehrfach ausgefertigt und jeder Vertragspartei jeweils ein Exemplar ausgehändigt. Der EDÖB und die kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz werden in Kopie dokumentiert.





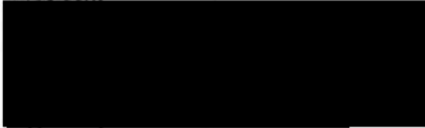
9.5 Wegbedingung der Gewährleistung

Jegliche Gewährleistung wird wegbedungen. Weder die Konkursmasse noch das Konkursamt haften für Rechts- und/oder Sachmängel der übernommenen Daten. Den beteiligten Parteien ist bekannt, was sie übernehmen und dies erfolgt in dem bekannten aktuellen Zustand ab Standort. Den beteiligten Parteien sind die Probleme in Bezug auf Umfang, Bestand und Datenintegrität bekannt.

9.6 Inkrafttreten und Vollzug

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung sämtlicher Parteien und sobald das Konkursverfahren über die Stiftung meineimpfungen rechtskräftig mangels Aktiven eingestellt worden ist in Kraft und wird anschliessend vollzogen.

10. Datum und Unterschriften

Konkursmasse Stiftung mehrimpfungen, v.d. Konkursamt Bern-Mittelland	
Ostermundigen, 16.06.2022 Ort und Datum	 Roger Schober Vorsteher Betriebs- und Konkursamt Bern-Mittelland
Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales	
Aarau, 16. Juni 2022 Ort und Datum	 Stephan Campl Generalsekretär DGS
Aarau, 16. Juni 2022 Ort und Datum	Kanton Aargau  Barbara Hürlimann Leiterin Abteilung Gesundheit DGS
Stammgemeinschaft ehealth Aargau	
Aarau, 16. Juni 2022 Ort und Datum	Kanton Aargau  Andre Rotzetter Präsident
Aarau, 16. Juni 2022 Ort und Datum	 Nicolai Lüttschg Geschäftsführer

Kopie an:

- Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)
- Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz (ÖDB) des Kantons Aargau